

TOP 32 DER TAGESORDNUNG

**ANPASSUNG VON ZIFFER 1 ABSATZ 1 DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN
BESCHWERDEAUSSCHUSS AN DIE BESCHLÜSSE DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2019 ZU TOP 23 UND 24 DURCH DEN
BESCHWERDEAUSSCHUSS**

1. HINTERGRUND

Die Mitgliederversammlung hat im Jahr 2019 folgende Neuregelungen in der Satzung beschlossen:



Tagesordnungspunkt 23: Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Wahl in bestimmte Mitgliedergremien der GEMA ist nicht nur für die Person, die einen Verlag im Aufsichtsrat vertritt, sondern für sämtliche Mitarbeiter des im Aufsichtsrat vertretenen Verlags ausgeschlossen.

Tagesordnungspunkt 24: Regelung zur Wahl in GEMA-Gremien

- Die Wahl in ein Mitgliedergremium der GEMA setzt voraus, dass das Mitglied mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied ist.
- Für Stellvertreter gilt eine Mindestdauer von drei Jahren.



2. NEUREGELUNG

Der Beschwerdeausschuss hat Ziffer 1 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung an diese Satzungsänderungen angepasst. Die neue Regelung lautet:

„Die Berufsgruppenvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.“

- Die Änderung der Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung **zur Kenntnis** vorzulegen (§ 16 C. Ziffer 7 der Satzung).
- Ein **Beschluss** der Mitgliederversammlung ist **nicht erforderlich**.

